

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wittmann
und GenossInnen

betreffend den Gesetzesantrag im Bericht des Verfassungsausschusses betreffend die
Regierungsvorlage betreffend die Dienstrechts-Novelle 2005, 953 d.B. (1.031 d.B.),
Gleichstellung der Fachhochschulabsolventen mit anderen Hochschulabsolventen hinsichtlich
der Bestellungserfordernisse nach dem BDG

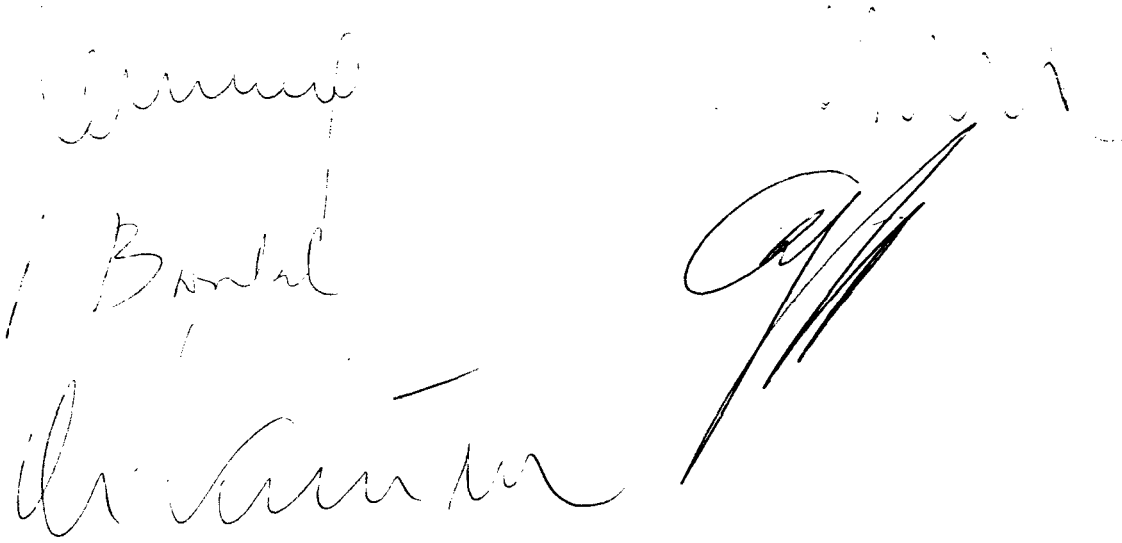
Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Nach Art. 1 Z 17 wird folgende Z 17a angefügt:

„17a. Anlage 1 Z 1.12 zweiter Satz lautet:

*„Diese ist durch den Erwerb eines Diplom-, Magister- oder Doktorgrades gemäß
§ 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder eines Diplom- oder Magistergrades gemäß
§ 5 Abs. 1 des Fachhochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.““*



The image shows several handwritten signatures in black ink. On the left side, there are three distinct signatures, with the middle one appearing to start with 'B...'. On the right side, there is a larger, more stylized signature that spans across the right margin.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen Absolventen von Fachhochschulen hinsichtlich der Erfüllung des Bestellungserfordernisses der Hochschulbildung den Absolventen anderer Universitäten gleichgestellt werden.

Es gibt keinerlei sachlichen Grund für eine Schlechterstellung der Absolventen von Fachhochschulen gegenüber anderen Absolventen von Universitäten. Gemäß § 3 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz handle es sich bei den Fachhochschul-Studiengängen um Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Es liegt im Interesse eines qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienstes, dass derartig hochwertig ausgebildeten Personen eine entsprechend qualifizierte Laufbahn im öffentlichen Dienst eröffnet wird.

Diese Gleichstellung ist auch im Interesse der Verwirklichung des gemeinsamen Europäischen Hochschulraums (sogenannter Bologna-Prozess) dringend geboten. Eine internationale Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist nur dann glaubhaft durchsetzbar, wenn es zu keinen innerstaatlichen Diskriminierungen kommt.